

Gönnerverein Dorfladen Merishausen

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen «Gönnerverein Dorfladen Merishausen» besteht mit Sitz in Merishausen auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein bekennt sich zur Gewerbefreiheit sowie den Grundsätzen der Demokratie.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt, den Dorfladen in Merishausen als Versorgungszentrum für Waren des täglichen Gebrauchs, als Postagentur und als sozialen Treffpunkt finanziell zu unterstützen.

Art. 3 Beitritt und Austritt

Die Mitgliedschaft kann mittels Beitrittserklärung jederzeit erworben werden.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) mit der Austrittserklärung
- b) bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages
- c) infolge Ausschluss durch Entscheid des Vorstandes
- d) durch den Tod des Mitgliedes.

Art. 4 Mittel

Der Verein finanziert sich durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) freiwillige Zuwendungen aller Art.

Art. 5 Mitglieder und Vorstand

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle.

Art. 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Art. 7 Amtsdauer

Die Vereinsorgane gemäss Artikel 5 werden jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist nicht beschränkt.

Art. 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jeweils im Anschluss an die ordentliche GV der «Genossenschaft Dorfladen Merishausen» statt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher.

Die Traktanden sind in der Einladung einzeln bekannt zu geben.

Art. 9 Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- a) die Änderung der Statuten
- b) die Wahl der Mitglieder und des Präsidenten oder der Präsidentin des Vorstandes
- c) die Wahl der Revisoren für die Kontrollstelle
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung
- e) die Genehmigung der Mitgliederbeiträge
- f) die Genehmigung der Verwendung der Mitgliederbeiträge
- g) die Auflösung des Vereins.

Art. 10 Vorstand

Der Vorstand leitet den Verein und ist verantwortlich für die Zweckerreichung.
Er besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

Art. 11 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus einem Revisor. Sie hat die Rechnung des Vereins zu prüfen und darüber dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht und Antrag vorzulegen.

Art. 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften ausschliesslich dessen eigenen Mittel.

Art. 13 Mitgliederbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein von der Mitgliederversammlung jährlich festzusetzender Mitgliederbeitrag erhoben.

Art. 14 Statutenänderungen

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Mehrheit von zwei Dritteln aller Vereinsmitglieder beschlossen werden.

Die auflösende Versammlung hat über die Verwendung des Vereinsvermögens zu befinden. Ein allfällig verbleibendes Vermögen ist einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zu verwenden; eine Verteilung unter die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit Genehmigung der konstituierenden Gründungsversammlung vom 26. Januar 2017 in Kraft

8232 Merishausen, 26. Januar 2017

Gönnerverein Dorfladen Merishausen

Der Präsident

Der Aktuarin

Ernst Habegger

Sibylle Germann